

Förderrichtlinien Berufsgruppe III

(Film, Fernsehen, Audiovision)

Mitglieder der VG Bild-Kunst aus dem Bereich der Berufsgruppe III (Film, Fernsehen, Audiovision) sowie Mitglieder anderer Verwertungsgesellschaften, mit denen ein Kulturabzug vereinbart worden ist, können sich zur Realisierung eines zeitlich und inhaltlich abgrenzbaren Vorhabens um eine Förderung durch die Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst bewerben. Ebenfalls antrags- bzw. förderungsberechtigt sind Institutionen, Veranstaltungen oder Projekte mit kulturell und kulturpolitisch besonderer Bedeutung für eine nicht unbedeutende Anzahl der Mitglieder der Berufsgruppe III.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine fristgerechte Einreichung eines vollständigen Antrags bei der Stiftung Kulturwerk in Bonn. Bewerbungstermine sind der 31. Januar und der 30. Juni. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen oder bis zum Bewerbungsschluss nicht in beurteilungsfähiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Thematische Vorgaben für Bewerbungen bei der Stiftung Kulturwerk gibt es keine. Vielmehr kann es sich bei beantragten Förderungen um Zuschüsse für den Druck von Publikationen, die Realisierung von Ausstellungen und Symposien und mehr handeln.

Einen Förderungsschwerpunkt im Bereich der beruflichen Weiterbildung der kreativ-künstlerischen Berufe von Filmurheber*innen möchte die Stiftung Kulturwerk mit der Förderung sogenannter Master Classes setzen. Der Vergabebeirat hat ein besonderes Interesse an der Förderung solcher Vorhaben, die sich mit der fachübergreifenden Beziehung der durch sie vertretenen Urhebergruppen im filmischen Schaffen auseinandersetzen.

Für die Stiftung Kulturwerk sind eine redliche und angemessene Vergütung und die Einhaltung sozialer Standards von wesentlicher Bedeutung. Jeder und jede Antragsteller*in soll sich selbst Rechenschaft über die soziale Nachhaltigkeit seines oder ihres Vorhabens geben; Kalkulationen sollen insofern realistisch und fair sein.

Sollte ein Vorhaben aufgrund bestimmter künstlerischer, formaler oder sonstiger Besonderheiten nur unter Einbringung von Rück- und Beistellungen zu finanzieren sein, muss dies entsprechend begründet werden. Zurück- oder beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation und im Finanzierungsplan aufzuführen. Es steht dem Vergabebeirat frei, Vorhaben, deren Realisierung erkennbar nur unter prekären Bedingungen möglich ist, aus diesen Gründen abzulehnen.

Grundsätzlich gibt die Stiftung Kulturwerk zu bedenken, dass die von ihr ausgeschütteten Mittel ein solidarischer Beitrag der Wahrnehmungsberechtigten zur Ermöglichung von kulturellen Sonderprojekten sind. Daher sind die Antragsteller*innen, schon aus Gründen der Fairness gegenüber der Gemeinschaft der Wahrnehmungsberechtigten, aufgefordert, genau zu prüfen, ob (z. B. aufgrund bestehender anderer Einkünfte) die Beantragung von Honorarzahungen aus dem Solidarbeitragstopf wirklich unabdingbar sind.

Für die Beantragung von Honoraren gelten folgende Höchstsätze:

- Max. 2.500,00 € pro Monat für urheberrechtlich relevante Werkschöpfungen, bis zu einer Höchstgrenze von 15.000,00 € pro Person und pro Projekt

Gefördert werden in der Regel bis zu 50 % der Gesamtkosten eines Projekts, der Restbetrag muss durch Eigen- oder Drittmittel finanziert und nachgewiesen werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen von einer Förderung sind Filmvorhaben und sämtliche sie umfassende Arbeiten, Dissertationen und studentische Arbeiten, Festivals und die Sicherung von Nachlässen, da nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, die eine nachhaltige Unterstützung nicht zulassen.

Durch den Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk bereits abgelehnte Anträge können einmalig erneut zur Jurierung eingereicht werden, wenn sie signifikante Änderungen enthalten.

Die Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst gibt Auskunft und berät in allen Fragen der Antragstellung.

Ansprechpartnerin:

Dr. Britta Klöpfer
Weberstraße 61
53113 Bonn
Telefon: 0228 915 34 13
E-Mail: kloepfer@bildkunst.de